Stand: 09.11.2025 15:10:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/203

"Bestellung von Mitgliedern für den Landesdenkmalrat"

Vorgangsverlauf:

- 1. Beschluss des Plenums 17/203 vom 04.12.2013
- 2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 04.12.2013



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 04.12.2013

Drucksache 17/203

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Bestellung von Mitgliedern für den Landesdenkmalrat

Gem. Art. 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden die nachfolgend genannten Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Landesdenkmalrats bestellt:

Bayerischer Gemeindetag Art. 14 Abs. 2 Buchst. b

Michael Kölbl Erster Bürgermeister 83512 Wasserburg am Inn

Baverischer Städtetag Art. 14 Abs. 2 Buchst. b Fritz Mathes Erster Bürgermeister 93309 Kelheim

Bayerischer Landkreistag Art. 14 Abs. 2 Buchst. b

Thomas Habermann Landrat 97616 Bad Neustadt a.d.S

Verband Bayerischen Bezirke noch nicht benannt Art. 14 Abs. 2 Buchst. c

Katholische Kirche Art. 14 Abs. 2 Buchst. d noch nicht benannt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche

Art. 14 Abs. 2 Buchst. d

Harald Hein Kirchenbaudirektor 80333 München

> M.A. Helmut Braun 80333 München

Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V. Art. 14 Abs. 2 Buchst. e M.A. Edith von Weitzel-Mudersbach

91619 Obernzenn

Landesverband Bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. Art. 14 Abs. 2 Buchst. e

Manfred Nikui Rechtsanwalt 80313 München Deutsche Burgenvereinigung e.V.

Art. 14 Abs. 2 Buchst. e

Bayerische Akademie der Schönen Künste Art. 14 Abs. 2 Buchst. f

Architektenschaft Art. 14 Abs. 2 Buchst. g

Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung Ulrich Pfannschmidt - Landesgruppe Bayern -Art. 14 Abs. 2 Buchst. g

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. Art. 14 Abs. 2 Buchst. h

Bayerischer Bauernverband Art. 14 Abs. 2 Buchst. i

Sachverständige Persönlichkeiten aus dem Gebiet der Kunstgeschichte und der Vor- und Frühgeschichte Art. 14 Abs. 2 Buchst. k

Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Art. 14 Abs. 2 Buchst. I

Dr. Albrecht Graf von und zu Egloffstein

91788 Pappenheim

Prof. Dr.

Winfried Nerdinger 81543 München

Architekt Prof. Dipl.-Ing. Michael Gaenßler 80636 München

Architekt Dipl.-Ing. 97218 Gerbrunn

Martin Wölzmüller Geschäftsführer 80539 München

Rudolf Fietz, Justitiar 80333 München

Dr. Renate Eikelmann 80538 München

Prof. Dr. Bernd Paeffgen 80799 München

Dr. Karin Dengler-Schreiber 96049 Bamberg

Frau Prof. Dr. Julia Lehner 90317 Nürnberg

Prof. Dipl. Restaurator Erwin **Emmerling** 80538 München

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schuller 80290 München

Frau Dipl.-Arch. Meike Gerchow 80798 München

Die Präsidentin

Barbara Stamm

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun Tagesordnungspunkt 3 g auf:

Bestellung

der Mitglieder des Landtags und der von den vorschlagsberechtigten Institutionen benannten Mitglieder für den Landesdenkmalrat (s. a. Anlage 1)

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes entsendet der Landtag sechs Abgeordnete in den Landesdenkmalrat. Fraktionen, auf die danach kein Sitz entfällt, erhalten nach Artikel 14 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes zusätzlich einen Sitz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode.

Entsprechend der Stärke der Fraktionen hat die Fraktion der CSU das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder sowie die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN für jeweils ein Mitglied. Im Einzelnen können die von den Fraktionen benannten Abgeordneten der Ihnen vorliegenden Liste entnommen werden.

(Siehe Anlage 1)

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass über die Fraktionsvorschläge gemeinsam abgestimmt wird.

Ich lasse deshalb so abstimmen. Wer den Vorschlägen der Fraktionen seine Zustimmung erteilen will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Dann ist es so beschlossen.

Außerdem gehören dem Landesdenkmalrat nach Artikel 14 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes weitere Mitglieder anderer Institutionen an, die auf Vorschlag der entsendenden Stelle ebenfalls vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode zu bestellen sind. Im Einzelnen verweise ich wiederum auf die Ihnen vorliegende Liste, aus der auch die von den jeweils vorschlagsberechtigten Institutionen benannten Persönlichkeiten entnommen werden können. (Siehe Anlage 1)

Auch hierüber soll gemeinsam abgestimmt werden. Wer mit der Bestellung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Landesdenkmalrats einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? – Dann ist es so beschlossen.